

## Tit. 3.2.2 RdSchr. 11a

### Gemeinsames Rundschreiben betr. beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V

---

## Tit. 3 – Grundsätzliches zur Durchführung des Sozialausgleichs -> Tit. 3.2

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 11a

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 3.2.2 RdSchr. 11a – Belastungsgrenze

(1) Für die Feststellung der individuellen Belastungsgrenze sind die in der Krankenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds zugrunde zu legen. Verfügt das Mitglied über mehrere beitragspflichtige Einnahmen, sind alle diese Einnahmen zu berücksichtigen. Die im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Regelungen zu den beitragspflichtigen Einnahmen (§ § 223 , 226 ff. SGB V ) finden insoweit Anwendung.

(2) Abweichungen hiervon sind bei Bezug von Kurzarbeitergeld (siehe Ziffer 4.3.8 ), von Versorgungsbezügen (siehe Ziffer 6 ) sowie von Arbeitslosengeld (siehe Ziffer 7 ) zu berücksichtigen.

(3) Die Belastungsgrenze beträgt 2 v. H. der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds. Übersteigt der durchschnittliche Zusatzbeitrag diesen individuell zu ermittelnden Betrag, gilt das Mitglied als finanziell überfordert und hat einen Anspruch auf den Sozialausgleich. Übersteigt der durchschnittliche Zusatzbeitrag die Belastungsgrenze nicht, findet kein Sozialausgleich statt.

(4) Soweit von Mitgliedern, von denen nach § 242 Abs. 5 SGB V grds. kein Zusatzbeitrag erhoben wird und die gemäß § 242b Abs. 6 SGB V mithin grds. nicht zu den sozialausgleichsberechtigten Personen gehören (siehe Ziffer 3.1 ), wegen des Bezugs weiterer beitragspflichtiger Einnahmen ein Zusatzbeitrag zu erheben und für sie ein Sozialausgleich durchzuführen ist, werden ausschließlich die weiteren Einnahmen der Mitglieder bei der Feststellung der Belastungsgrenze berücksichtigt. Die das Versicherungsverhältnis prägenden (zum Teil fiktiven) beitragspflichtigen Einnahmen bleiben mithin unberücksichtigt.